



ADD, Referat 44

Trier, 14.06.2023

6041-0085-0382 Ref\_44\_51102\_StruthWald

### **Flurbereinungsverfahren Struth (Wald) (Az.: 51102)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinungsverfahren Struth (Wald) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 11.05.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 06.04.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 782 ha und umfasst überwiegend forstwirtschaftliche Flächen (Privatwald) und in geringem Umfang auch landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 12,0 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 12,3 ha (Ausweisung von Naturwaldbereichen, Entfichtung, Artenschutzmaßnahmen). Darüber hinaus wird die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren über Mittel der Aktion Blau Plus unterstützt. (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG)
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG)
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben. (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG)
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung. (2.1 Anlage 3 UVPG)
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch

Neuanlage befestigter Zufahrten (ca. 150 m<sup>2</sup>), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 8.500 lfdm.), Neu- oder Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 14.300 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 1.600 m<sup>2</sup>) sowie Anlage von Holzlagerplätzen (ca. 4.200 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Ausweisung von Naturwaldbereichen von insg. ca. 9 ha, Entfichtung entlang von Gewässern und in sumpfigen Bereichen, Aufhängen von Vogelnist- und Fledermauskästen, Bau von Wildkatzenburgen) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen: (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG)
  - Naturpark „Vulkaneifel“
  - Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“
  - Nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützte Biotop (u.a. Quell- und Mittelgebirgsbäche, Nass- und Feuchtwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen)
7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider.
8. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurden gemäß §34 BNatSchG überprüft. Das benachbarte FFH-Gebiet „Eifelmaare“ ist nicht direkt betroffen, negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Die Trassenführung

wurde so geplant, dass FFH-Lebensraumtypen (insb. Eichen-Buchen- und Buchenmischwälder) in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 14.06.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**